

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ferdinandshof

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 1 Im § 6 Absatz 2 Ziffer 1. werden die Buchstaben „VOL“ durch die Buchstaben „UVgO“ ersetzt.

§ 2 Der § 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,- Euro der Leistungsrate bis maximal 5.000,- € können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- Euro

§ 3 Im § 6 wird der Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

§ 4 Im § 7 Absatz 3 wird die Zahl „1.250“ durch die Zahl „1.650“ ersetzt.

§ 5 Im § 7 Absatz 4 wird nach den Worten „für die erste Stellvertretung“ die Summe „330,- €“ und nach den Worten „die zweite Stellvertretung“ die Summe „165,- €“ eingesetzt.

§ 6 Im § 7 Absatz 6 wird der Satz 1 ersatzlos gestrichen.

§ 7 Es wird im § 7 der folgende neue Absatz 7 eingefügt.

(7) Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen beziehen, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 25,- €.

§ 8 Der vorherige § 7 Absatz 7 wird zum Absatz 8.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ferdinandshof tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ferdinandshof, 23.09.2019

gez. Gerd Hamm
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ferdinandshof geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.